



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 28. August 2024

GR Nr. 2024/389

Tiefbauamt, Milchbuck- und Scheuchzerstrasse, Aufwertungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben

1. Ausgangslage

Zum vorliegenden Strassenbauprojekt zählen nebst der Milchbuckstrasse, Abschnitt Schaffhauser- bis Scheuchzerstrasse, die Scheuchzerstrasse, Abschnitt Irchel- bis Milchbuckstrasse, sowie der zwischen der Scheuchzerstrasse Nr. 187 und Nr. 193 bzw. zwischen der Stüssistrasse Nrn. 84 und 88 verlaufende Mischabwasserkanal. Die genannten Strassenbereiche sind nicht klassiert und befinden sich in einer Tempo-30-Zone. Zudem sind sie im regionalen Richtplan (Kapitel Veloverkehr) festgesetzt und jeweils Teil einer Velovorzugsroute (VVR). Die Milchbuckstrasse ist im kommunalen Richtplan (Kapitel Fussverkehr) festgesetzt und wird auf dem südlichen Gehwegbereich im Abschnitt Stüssi- bis Schaffhauserstrasse dienstags und freitags für den Wochenmarkt Milchbuck genutzt. Im Kreuzungsbereich Schaffhauser-/Milchbuckstrasse ist die Milchbuckstrasse für den motorisierten Individualverkehr (MIV) nur in Richtung Scheuchzerstrasse befahrbar. Im Übrigen ist sie für den MIV in beiden Richtungen befahrbar. Die Scheuchzerstrasse ist im Abschnitt Irchel- bis Milchbuckstrasse für MIV nur in Richtung Milchbuckstrasse befahrbar. Westseitig der Scheuchzerstrasse ist ein Velostreifen im Gegenverkehr zum MIV markiert. Auf der südlichen Seite der Milchbuckstrasse und beidseitig der Scheuchzerstrasse sind insgesamt 62 Blaue-Zone-Parkplätze markiert. Überdies sind beidseitig der Scheuchzerstrasse Motorradparkplätze angeordnet.

Die Scheuchzerstrasse sowie der südseitige Gehweg der Milchbuckstrasse werden von je einer Baumallee gesäumt. Beim südseitigen Gehweg der Milchbuckstrasse sind die strassenseitigen Bäume im Abschnitt Scheuchzer- bis Stüssistrasse über eine Grünfläche miteinander verbunden. Im Rahmen des Strassenbauprojekts soll ein Pilotprojekt des hitzemindernden Prinzips «Schwammstadt» ausgeführt werden. Damit soll künftig mehr Regenwasser zurückgehalten werden, das über das Stadtgrün verdunsten kann.

Der Fahrbahn- und Gehwegoberbau im Projektperimeter ist in einem schlechten baulichen Zustand und muss ersetzt werden. Zudem ist die Kanalisation schadhaf und hydraulisch ungenügend. Die alten und korrosionsgefährdeten Wasserverteilungen müssen ersetzt werden. Die Überflurwertstoffsammelstelle im Gehwegbereich vor der Milchbuckstrasse Nr. 2 befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und muss ebenfalls ersetzt werden. Ausserdem hat das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) das Ende der Lebensdauer erreicht und die öffentliche Beleuchtung muss erneuert und ergänzt werden.

2. Projekt

2.1 Strassenbau einschliesslich Aufwertung des Strassenraums

In allen Strassenabschnitten im Projektperimeter wird der Fahrbahn- und der Gehwegoberbau ersetzt. Im Zuge dessen werden die heute untermassigen Gehwege der Scheuchzerstrasse –



mit wenigen Ausnahmen zum Erhalt einzelner Bäume – von rund 1,40 m im westlichen und 1,90 m im südlichen Strassenbereich jeweils auf normgemässe 2 m verbreitert. Die Fahrbahnbreite der Milchbuck- und der Scheuchzerstrasse wird neu durchgehend normgemässe 4,70 m betragen. Von insgesamt 86 bestehenden Bäumen im Projektperimeter werden 25 aufgrund ihres schlechten Zustands gefällt und ersetzt. Die bestehende alte und sanierungsbedürftige Überflurwertstoffsammelstelle vor der Milchbuckstrasse Nr. 2 entspricht infolge grösserer Abfallmengen und neuer Technologien zur Bewirtschaftung von Sammelstellen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Im Zuge des vorliegenden Projekts wird sie deshalb durch eine Unterflurwertstoffsammelstelle ersetzt. Überdies werden die Strassenräume der Milchbuck- und der Scheuchzerstrasse mit folgenden Massnahmen aufgewertet:

Auf der Scheuchzerstrasse entstehen auf beiden und auf der Milchbuckstrasse auf der nördlichen Seite Grünflächen mit Bäumen. Dazu müssen 62 Blaue-Zone-Parkplätze sowie 13 Motorradparkplätze abgebaut werden. Aus Platzgründen können die Parkplätze nicht ersetzt werden. Damit beträgt die Bilanz der Blauen-Zonen-Parkplätze minus 62. Im Bereich von privaten Zufahrten werden die Grünflächen durch neue, sickerfähige Pflasterungen unterbrochen. Auf dem südseitigen Gehweg der Milchbuckstrasse werden bestehende Baumscheiben durch Grünflächen miteinander verbunden und die Baumreihen durch zwei zusätzliche Bäume ergänzt. Die Grundstückzugänge werden dabei ausgespart. Die bestehenden Sitzbänke am Rand des südseitigen Gehwegs werden ersetzt und neu auf der Grünfläche an der Grenze zum Gehbereich angeordnet sowie durch eine zusätzliche Sitzbank ergänzt. Ausserdem wird der südseitige Gehweg bis knapp in die Mitte mit einer sickerungsfähigen Pflasterung ausgestattet. Zwischen Stüssi- und Schaffhauserstrasse wird der Gehwegbereich zwischen den Bäumen abwechselnd mit sickerungsfähiger Pflasterung und Versickerungsmulden, die mit einem Gitterrost abgedeckt sind, versehen. Letztere dienen insbesondere bei Starkregenernissen als zusätzliche Wasserspeicher. Die neue Fläche auf dem südlichen Gehwegbereich der Milchbuckstrasse soll Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wochenmarkts Milchbuck als Marktstandort dienen. Zudem soll der Quartierplatz vor der Treppe zur Pauluskirche nahe der Kreuzung Scheuchzer-/Milchbuckstrasse mit einer Sitzbank und drei neuen Bäumen auf einer chaussierten Fläche aufgewertet werden.

Auf der Höhe der Scheuchzerstrasse Nr. 197 wird bei einem bestehenden Fussgängerstreifen eine Rampe gebaut und der Fussgängerstreifen neu darauf markiert. Damit soll der MIV zugunsten der Verkehrssicherheit von Zufussgehenden entschleunigt werden. In Tempo-30-Zonen dürfen Fussgängerstreifen wieder angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für die Zufussgehenden dies erfordern, namentlich bei Schulen (Art. 4 Abs. 2 Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen [SR 741.213.3]). Dieser Fussgängerstreifen wird umgestaltet und bleibt wegen des hohen Fussverkehrsaufkommens und des nahegelegenen Kindergartens an der Stüssistrasse Nr. 94 sowie der beiden Kinderkrippen an der Scheuchzerstrasse Nrn. 186 und 189 erhalten.

Die Fahrbahn der Milchbuckstrasse wird im Kreuzungsbereich Scheuchzer-/Milchbuckstrasse mit zwei parallel zur Scheuchzerstrasse verlaufenden Trottoirüberfahrten versehen. Damit soll eine zusätzliche Entschleunigung des MIVs zugunsten der Verkehrssicherheit von Zufussgehenden sowie von Velofahrenden auf der Milchbuck- und der Scheuchzerstrasse erreicht wer-



3/8

den. Ausserdem wird durch die Trottoirüberfahrten zugunsten der Zufussgehenden eine umwegfreie und niveaugleiche Querung der Kreuzung und somit eine Komfortsteigerung erreicht. Aus denselben Gründen werden im Kreuzungsbereich Stüssi-/Milchbuckstrasse zwei parallel zur Milchbuckstrasse verlaufende Trottoirüberfahrten errichtet. Vor der Treppe zur Pauluskirche werden auf der Scheuchzerstrasse vierzehn und auf der Milchbuckstrasse auf der Höhe Milchbuckstrasse Nr. 83 zwölf neue Veloabstellplätze angeordnet. Auf dem Gehweg vor der Scheuchzerstrasse Nr. 181 ist zudem eine neue öffentliche Velopumpstation vorgesehen.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt gezielt weiterzuentwickeln. Mit den neuen Veloabstellplätzen, der Velopumpstation und den geplanten Velopiktogrammen wird die «Velostrategie 2030» umgesetzt.

Der Projektperimeter ist Teil der VVR Oerlikon – HB. Die Umsetzung dieser kommunalen VVR ist Bestandteil eines separaten VVR-Projekts, mit dem hauptsächlich durch Markierungen und Signalisationen lange, zusammenhängende Projektabschnitte umgesetzt werden sollen. Die im vorliegenden Strassenbauprojekt vorgesehenen baulichen und markierungstechnischen Massnahmen sind unabhängig von diesem VVR-Projekt umsetzbar und deren Ergebnisse stellen in sich geschlossene, selbstständig sinnvolle und nutzbare Anlagen dar. Daher ist die vorliegende Aufteilung in separate Projekte sinnvoll und sachlich gerechtfertigt.

Zusätzlich werden im gesamten Projektperimeter 49 neue Bäume gepflanzt. Damit beträgt die Baumbilanz plus 49, wodurch die Kronenfläche massgeblich vergrössert werden kann. Das auf der Strasse anfallende Regenwasser wird in unter den Bäumen liegenden Speichern (sogenannte Baumrigolen) beidseitig der Scheuchzer- und nordseitig der Milchbuckstrasse geleitet. Die Bäume erhalten dadurch bessere Wachstumsbedingungen. Bei starkem Regen kann das Wasser aufgrund der Speicher zudem besser zurückgehalten werden und fliesst nicht ungehindert in die Kanalisation.

Die neuen Bäume, die Speicher, die sickerfähige Pflasterung, die Versickerungsmulden, die zusätzlichen Grünflächen und die Chaussierung dienen der Hitzeminderung.

2.2 Kanal- und Werkleitungsbau, Markierung und Signalisation

Die Mischabwasserkanäle in der Scheuchzer- und der Milchbuckstrasse werden aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands erneuert. Im Zuge dessen wird gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) die Abflusskapazität dieser Kanäle vergrössert. Dadurch erübrigt sich die Entlastung des Kanals in der Scheuchzerstrasse durch eine teilweise Ableitung des Mischabwassers über den bestehenden Mischabwasserkanal zwischen der Scheuchzerstrasse Nrn. 187 und 193 bzw. zwischen der Stüssistrasse Nrn. 84 und 88 in die Stüssistrasse. Da der bestehende Mischabwasserkanal überdies dem Gebäudeanschluss dient, wird er gemäss GEP aufgehoben und zu einem reinen Anschluss der Grundstücke Scheuchzerstrasse Nrn. 193, 195 und 197 an den Kanal in der Stüssistrasse umfunktioniert.

Die Wasserversorgung (WVZ) ersetzt in der Scheuchzer- und der Milchbuckstrasse ihre Wasserverteillösungen. Die Hausanschlussleitungen werden erneuert oder an die geänderten Verhältnisse angepasst. Gleichzeitig werden für eine Verbesserung des Brandschutzes die vorhandenen Unterflurhydranten durch Überflurhydranten ersetzt.



4/8

Die bestehenden Trassen und Kabel des ewz müssen altersbedingt ersetzt werden. Die Kandelaber und Seilleuchten der öffentlichen Beleuchtung werden erneuert. Im Zuge dessen werden die Kandelaber zur normgemässen Ausleuchtung des Strassenraums in ihrer Lage teilweise leicht angepasst. Zudem werden fünf zusätzliche Kandelaber errichtet.

Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Geschäftsbereich Fernwärme (nachfolgend: ERZ-Fernwärme), plant, in der Scheuchzer- und der Milchbuckstrasse eine neue Fernwärmeleitung zu erstellen. Die baulichen Arbeiten im Projektperimeter sind unabhängig von der neuen Fernwärmeleitung nötig und umsetzbar. Sie sind jedoch, wenn möglich, mit dem Fernwärmeprojekt zu koordinieren und zeitgleich auszuführen. Die Ausgaben für die Realisierung des Fernwärmeprojekts sind kein Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags. Der entsprechende Rahmenkredit für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich von 330 Millionen Franken sowie eine Vorfinanzierung von 40 Millionen Franken wurden bereits am 28. November 2021 durch die Stadtzürcher Stimmbewölkerung bewilligt (GR Nr. 2020/565). Die Erweiterung der Fernwärmeversorgung umfasst dabei den Bau von Quartierhaupterschliessungsleitungen, sowie die gleichzeitige Erschliessung von Liegenschaften, sogenannte Hausanschlussleitungen, in den neuen Fernwärmegebieten Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl, Guggach und Zürich-West/Sihlquai. Die Fernwärmemassnahmen führen nicht zu Mehrkosten für das vorliegende Projekt und können unabhängig ausgeführt werden. Eine gesonderte Betrachtung (Splitting) ist daher möglich.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt die Markierungen und Signalisationen wieder an. Davon ausgenommen ist der bestehende Velostreifen westseitig der Scheuchzerstrasse, der gemäss dem aktuellen Standard bei verkehrsarmen Einbahnstrassen wie der Scheuchzerstrasse nicht wieder angebracht werden soll.

3. Bauausführung

Der Baubeginn ist für August 2025 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Mai 2026.

4. Mitwirkung der Bevölkerung und Planaufgabe

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Projekt Milchbuck- und Scheuchzerstrasse vom 20. Januar 2023 bis am 20. Februar 2023 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt oder markiert (§§ 16 und 17 StrG).

Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 6 am 18. Januar 2023 im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2023/0025 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 20. Dezember 2022).

5. Einsprachen und separate Projektfestsetzung

Gegen das Strassenbauprojekt Milchbuck- und Scheuchzerstrasse sind innert Frist sechs Einsprachen und gegen die funktionellen Verkehrsvorschriften drei Begehren um Neu Beurteilung eingegangen. Die Projektfestsetzung und der Entscheid über die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt und die Begehren um Neu Beurteilung erfolgen vereinigt und mit separatem Beschluss. Von der Projektfestsetzung sind die baulichen und markierungstechnischen Veränderungen der Strassenoberfläche betroffen. Die vorliegende Bewilligung der Ausgaben



für Massnahmen zur Veränderung der Strassenoberfläche (siehe nachfolgend Kapitel 7.1 und 7.2) steht daher unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Projektfestsetzung.

6. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität

Aufgrund der regionalen Radroute wurde das vorliegende Strassenbauprojekt dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Das kantonale Amt für Mobilität hat am 22. November 2021 zur Milchbuck- und Scheuchzerstrasse Begehren geäussert, die in der Folge soweit als möglich berücksichtigt werden konnten.

7. Kosten

Die auf dem Preisstand vom 1. Oktober 2023 (Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) errechneten Kosten für das Strassenbauprojekt Milchbuck- und Scheuchzerstrasse belaufen sich insgesamt auf Fr. 10 560 000.–. Mit Verfügung Nr. 122 vom 8. Juni 2020 wurde vom damaligen Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ein Projektierungskredit von Fr. 521 000.– bewilligt. Die bewilligten Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

7.1 Neue einmalige Ausgaben

Für die Aufwertungsmassnahmen bestehend aus den Massnahmen zur Umsetzung des Prinzips Schwammstadt (neue Bäume, Speicher für alle Bäume, sickerfähige Pflasterung und neue Grünflächen), den Velomassnahmen, den neuen Trottoirüberfahrten, der Umgestaltung des Platzes vor der Treppe zur Pauluskirche, den neuen Sitzbänken, der Erhöhung des Fussgängerstreifens auf der Scheuchzerstrasse sowie fünf zusätzlichen Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung im Strassenbauprojekt Milchbuck- und Scheuchzerstrasse werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 610 000.– bewilligt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	TAZ Fr.	ewz Fr.	GSZ Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	1 404 712	2 000		1 406 712
öffentliche Beleuchtung		10 000		10 000
Neue Bäume, sickerfähige Pflasterung und Grünflächen: GSZ			737 000	737 000
MWST 8,1 %	113 782	972	58 320	173 074
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	159 442			159 442
Zwischensumme	1 677 936	12 972	795 320	2 486 228
Reserven 5 %	85 064	1 028	37 680	123 772
Total	1 763 000	14 000	833 000	2 610 000

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,75 % von Fr. 2 610 000.– (gemäss STRB Nr. 1142/2023)	45 700
Abschreibungen	
TAZ (2,5 % von Fr. 1 763 000.–, 40 Jahre)	45 000
ewz Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 14 000.–, 25 Jahre)	600
GSZ (2,5 % von Fr. 833 000.–, 40 Jahre)	20 900
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 2 610 000.–	40 000
Total	152 200



7.2 Gebundene einmalige Ausgaben

Für den Strassen-, Kanal- und Werkleitungsbau sowie den Baumersatz und den Ersatz einer Überflurwertstoffsammelstelle im Strassenbauprojekt Milchbuck- und Scheuchzerstrasse werden gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 7 950 000.– bewilligt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	DAV Fr.	WVZ Fr.	ewz Fr.	GSZ Fr.	ERZ Entsorgung Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	2 722 415	91 000		75 000	17 000			2 905 415
Kanalbau		1 304 527		163 000				1 467 527
Diverse Anlagen: DAV			27 000					27 000
Diverse Anlagen: WVZ				663 000				663 000
Netz					1 025 000			1 025 000
Öffentliche Beleuchtung					235 000			235 000
Baumersatz: GSZ						108 000		108 000
Diverse Anlagen: ERZ							110 000	110 000
MWST 8.1 %	220 515	113 038	2 187	72 981	76 837	8 100	8 910	502 568
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	309 007	146 530						455 537
Zwischensumme	3 251 937	1 655 095	29 187	973 981	1 353 837	116 100	118 910	7 499 047
Reserven 6 %	153 063	67 905	-187	76 019	137 163	5 900	11 090	450 953
Total	3 405 000	1 723 000	29 000	1 050 000	1 491 000*	122 000	130 000	7 950 000

*Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 1 491 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) von Fr. 328 331.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 1 162 669.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten*

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,75 % von Fr. 7 950 000.– (gemäss STRB Nr. 1142/2023)	139 000
Abschreibungen	
TAZ (10 % von Fr. 3 405 000.–, 10 Jahre)	341 000
Kanalbauten (2 % von Fr. 1 723 000.–, 50 Jahre)	35 000
DAV (5 % von Fr. 29 000.–, 20 Jahre)	1 500
WVZ (2 % von Fr. 1 050 000.–, 50 Jahre)	21 000
ewz Netz (2,5 % von Fr. 1 209 000.–, 40 Jahre)	31 000
Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 282 000.–, 25 Jahre)	11 300
GSZ (2,5 % von Fr. 122 000.–, 40 Jahre)	3 100
ERZ Entsorgung (10 % von Fr. 130 000.–, 10 Jahre)	13 000
Total	595 900

*Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Sanierungsarbeiten einschliesslich der Anpassungsmassnahmen gemäss Kapitel 7.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen oder der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten.

Die Gehwegverbreiterung erfolgt im Zuge des notwendigen Belagsersatzes und zur Anpassung an die aktuell gültigen Normen (VSS-40201 «Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer, einschliesslich Anhänge 1 und 2»).



7/8

Mit der Installation von Unterflursammelstellen ersetzt ERZ bestehende und konzeptionell veraltete Überflursammelstellen. ERZ erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 5 Abs. 4 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (AS 712.110), der mitunter besagt, dass ERZ bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden, und dass ERZ für den Betrieb der Sammelstelle zuständig ist. Durch den standardisierten Einsatz von Unterflursammelstellen können im Vergleich zum Einsatz von Überflursammelstellen Lärmimmissionen gesenkt und auf öffentlichem Grund die Sauberkeit erhöht respektive der Reinigungsaufwand ebenfalls gesenkt werden.

Bei der Erweiterung der schadhaften und hydraulisch zu klein dimensionierter Kanalisation und den Aufwänden im Zusammenhang mit der Aufhebung des Mischabwasserkanals zwischen der Scheuchzerstrasse Nrn. 187 und 193 beziehungsweise zwischen der Stüssistrasse Nrn. 84 und 88 handelt es sich um Anpassungen gemäss GEP im Zuge der ohnehin nötigen Sanierung.

Die Aufwendungen des ewz dienen der Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und der technischen Anpassung bestehender Netzinfrastruktur im Rahmen des Leistungsauftrags des ewz zum Betrieb des Verteilnetzes gemäss Art. 1.2.4 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (AS 732.210).

Die Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung müssen altersbedingt ersetzt werden. Im Zuge dessen müssen die Standorte der zu ersetzenden Kandelaber aufgrund der lichttechnischen Anforderungen und Güteermerekmale einer Strassenbeleuchtung gemäss Schweizer Licht Gesellschaft für die notwendige sicherheitsrelevante Grundbeleuchtung zur Verkehrssicherheit auf der Strasse und auf dem Gehweg teilweise versetzt werden.

Ein weitergehender sachlicher Spielraum besteht für die genannten Anpassungsmassnahmen somit nicht. Mit der Sanierung der Strasse und der Werkleitungen kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht zugewartet werden. Im Sinne des koordinierten Bauens sind die vorgenannten Anpassungsmassnahmen zeitgleich mit den Sanierungsmassnahmen umzusetzen. Die anzupassenden Anlagen sind zudem ortsgebunden, die Massnahmen sind deshalb im Projektperimeter umzusetzen.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht für die vorgenannten Massnahmen weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

7.3 Rahmenkredit Velo

Die neuen einmaligen Ausgaben gemäss Kapitel 7.1 enthalten Ausgaben für die kommunale Veloinfrastruktur, die dem Rahmenkredit Velo belastet werden können. Mit Annahme des Gegenvorschlags zur Veloinitiative hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich am 14. Juni 2015 für die Planung und den Bau kommunaler Velorouten, Velostationen und Veloabstellplätze in



8/8

der Stadt Zürich ein Rahmenkredit von 120 Millionen Franken bewilligt, der jegliche kommunale Veloinfrastruktur umfasst. Der Anteil für die Verbesserung der kommunalen Veloinfrastruktur durch die 26 neuen Veloabstellplätze und eine neue öffentliche Velopumpstation wird daher mit Fr. 6000.– dem Rahmenkredit Velo belastet und ist durch diesen gedeckt. Per 31. Dezember 2023 wurden dem Rahmenkredit Velo Fr. 14 319 770.– von 120 Millionen Franken belastet.

7.4 Kreditsplitting

Die gebundenen Ausgaben, die für die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen anfallen (Kapitel 7.2), können auch ohne die neuen Ausgaben für die im Kapitel 7.1 beschriebenen Massnahmen ausgeführt werden. Die gebundenen und die neuen Ausgaben bedingen sich also gegenseitig nicht. Die gebundenen Ausgaben lassen sich dabei von den neuen Ausgaben nicht nur rechnerisch, sondern tatsächlich trennen, womit eine Aufteilung in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) zulässig ist.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– ist der Stadtrat zuständig (§ 105 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i. V. m. Art. 65 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]).

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von 2 bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [AS 101.100]).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt und sind im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für Aufwertungsmassnahmen im Strassenbauprojekt Milchbuck- und Scheuchzerstrasse werden neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 2 610 000.– bewilligt, davon Fr. 6000.– zulasten des Rahmenkredits Velo (Preisstand: 1. Oktober 2023, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter